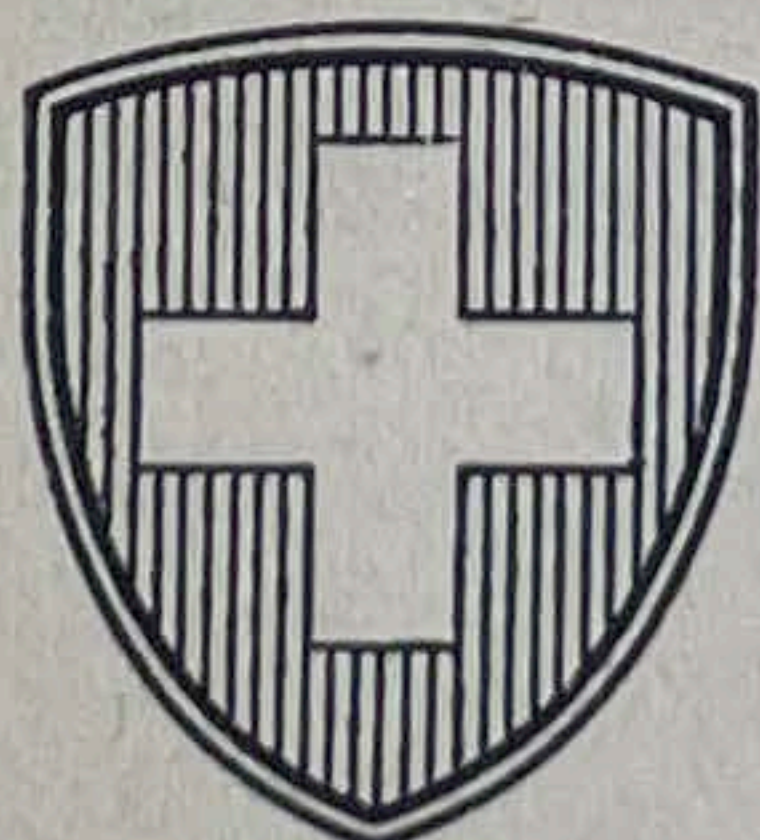


Eidgenössische Gesetzsammlung

Amtliche Sammlung
der
Bundesgesetze und Verordnungen

Band 61 — Jahrgang 1945



Bern
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.
1946



Eidgenössische Gesetzsammlung

Erscheint nach Bedarf. Preis 5 Franken im Jahr, 2 Fr. 50 im Halbjahr,
zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.

Inhalt: Zahlungsverkehr mit Deutschland (S. 85). — Internationale Arbeitsabkommen,
Ratifikation durch Venezuela (S. 91).

Bundesratsbeschluss

über

die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der
Schweiz und Deutschland.

(Vom 16. Februar 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland in der Fassung vom 22. Juni 1939, im Sinne einer vorsorglichen Verfügung,

beschliesst:

Art. 1.

Sämtliche Zahlungen, die von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt an natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts geleistet werden, welche ihren Wohnsitz oder ihren Sitz öffentlichen Rechts in Deutschland oder im Protektorat oder den Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder in deutschbesetzten Gebieten haben, dürfen nur durch Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank erfolgen.

Art. 2.

Die Verfügung über Vermögenswerte irgendwelcher Art (Guthaben, insbesondere auf Konten in Schweizer oder ausländischer Währung, offene und geschlossene Depots, Wertpapiere, Banknoten, Gold, Inhalt von Schrankfächern, Beteiligungen aller Art, Immobilien, Wertgegenstände usw.), die für Rechnung oder zugunsten von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder in deutschbesetzten Gebieten haben, in der Schweiz liegen oder verwaltet werden, darf vorbehaltlich von Art. 5 nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle erfolgen.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die in der Schweiz liegenden oder verwalteten Vermögenswerte von juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts oder Vermögensverwaltungen mit Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in der Schweiz, an welchen natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts massgebend interessiert sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder in deutschbesetzten Gebieten haben.

Art. 3.

Die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses gelten auch für Zahlungen an deutsche Staatsangehörige und Angehörige des Protektorats Böhmen und Mähren in der Schweiz und für Verfügungen über Vermögenswerte dieser Personen.

Diese Personen dürfen jedoch über ihre Guthaben im Rahmen ihres normalen Geschäftsverkehrs und ihrer normalen persönlichen Bedürfnisse frei verfügen.

Weitergehende Ausnahmen können von der Schweizerischen Verrechnungsstelle bewilligt werden.

Art. 4.

Zahlungen, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Durchführung des Abkommens vom 9. August 1940 über den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr vom 13. August 1940 der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank unterliegen, sind weiterhin gemäss den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses abzuwickeln.

Der im Bundesratsbeschluss vom 6. Juli 1940 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und verschiedenen Ländern festgesetzte Stichtag betreffend Wohnsitz oder Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung bleibt in Geltung.

Art. 5.

Im Rahmen einer normalen Vermögensverwaltung sind Veräusserungen innerhalb der Schweiz ohne Genehmigung zulässig. Über den Gegenwert kann jedoch ohne Genehmigung nur zum Zwecke der Wiederanlage in Vermögenswerte, die auf die bisherige oder auf schweizerische Währung lauten, oder zum Zwecke der Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank verfügt werden. Andere Wiederanlagen sind nur mit Genehmigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle zulässig.

Pfandrechte schweizerischer Gläubiger an den in Art. 2 genannten Vermögenswerten können ohne Genehmigung vollstreckt werden. Ein sich aus der Verwertung des Pfandgegenstandes ergebender Überschuss über die pfandversicherten Forderungen ist, soweit er dem Schuldner oder einem in Deutschland oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder in deutschbesetzten Gebieten domizilierten Gläubiger zufällt, gemäss Art. 1 an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen.

Dasselbe gilt für sämtliche Zahlungen als Folge eines in der Schweiz durchgeführten Betreibungs- oder Konkursverfahrens, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der geschäftlichen Leitung in Deutschland oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder in deutschbesetzten Gebieten hat.

Art. 6.

Die Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank können auch indirekt durch Vermittlung einer Bank oder der Post geleistet werden. Die Schweizerische Verrechnungsstelle bestimmt die Formalitäten, die bei der Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank zu beobachten sind.

Art. 7.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank sind Zahlungen, die mit Zustimmung der Schweizerischen Verrechnungsstelle in anderer Weise erledigt werden.

Art. 8.

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen von Art. 1 vorgenommen werden, entbinden nicht von der Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank.

Wer über Vermögenswerte unter Missachtung der Bestimmungen von Art. 2 und 5 verfügt, ist verpflichtet, den von der Schweizerischen Verrechnungsstelle festzusetzenden Gegenwert der betreffenden Vermögenswerte an die Schweizerische Nationalbank einzuzahlen.

Art. 9.

Die eidgenössische Oberzolldirektion, die Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung und die schweizerischen Transportanstalten haben die erforderlichen Massnahmen anzuordnen, um bei der Sicherstellung der Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank mitzuwirken.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft zu verlangen. Sie kann durch besondere sachverständige Beamte Bücherrevisionen und Kontrollen vornehmen, insbesondere bei denjenigen Firmen und Personen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen den vorliegenden Bundesratsbeschluss begangen haben.

Der Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge, abgeändert durch den Bundesratsbeschluss vom 23. Juli 1940 über die Erhöhung der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Auszahlungskommission, findet Anwendung.

Art. 10.

Wer auf eigene Rechnung oder als Stellvertreter oder Beauftragter einer in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Person des privaten

oder des öffentlichen Rechts oder als Mitglied eines Organs einer juristischen Person des privaten oder des öffentlichen Rechts eine unter diesen Bundesratsbeschluss fallende Zahlung anders als an die Schweizerische Nationalbank leistet,

wer eine solche Zahlung, die er in der in Absatz 1 genannten Eigenschaft zuhanden des Begünstigten angenommen hat, nicht an die Schweizerische Nationalbank abführt,

wer in der Schweiz eine solche Zahlung als Begünstigter oder Stellvertreter, Beauftragter oder Mitglied eines Organs zuhanden eines Begünstigten annimmt,

wer unter Missachtung der Bestimmungen von Art. 2 und 5 über Vermögenswerte verfügt,

wer Verfügungen über Vermögenswerte, welche unter Missachtung der Bestimmungen von Art. 2 und 5 getroffen werden, ausführt,

wer den vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt oder in irgendeiner Weise in der Schweiz die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses getroffenen behördlichen Massnahmen hindert oder zu hindern versucht,

wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 finden Anwendung.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Art. 11.

Die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörde sofort nach deren Erlass dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 12.

Gemäss dem Zollunionsvertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein findet dieser Beschluss auch Anwendung auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 13.

Dieser Beschluss tritt am 17. Februar 1945, um 00 Uhr, in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. v. Steiger.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

